

Auch durch dieses Stück soll das Haus Wittelsbach und dessen ruhmwürdige Vergangenheit verherrlicht werden. Es sind dreißig Rollen (drei weibliche), reiches Costüm und eine große Bühne sind zur Aufführung nothwendig.

Für patriotische Feste in Oesterreich kann von Schulkindern mit entsprechender Abänderung ganz gut gebraucht werden: **Festspiel für Oesterreichs Jugend zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten Franz Josef I. und Elisabeth am 24. April 1879.** Von Wilhelm Pailler. Korb in Linz. 8°. 15 Seiten. Preis 12 kr. = 20 Pf.

Inhalt: Mehrere Kinder verabreden, sie wollten den Tag der kaiserlichen Jubelhochzeit dadurch begehen, daß sie die Bilder des Kaisers und der Kaiserin reich verziert aufstellen und sich zu einem lebenden Bilde um sie gruppieren, costümiert und die einzelnen Stände darstellend. Der nöthige Apparat ist sehr einfach und kann das Stück in jedem Locale aufgeführt werden. Rollen: fünf Knaben, drei Mädchen, mehrere Kinder mit stummen Rollen. Das Vorwort gibt die nöthigen Anleitungen.

Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Schul Angelegenheiten.

Von Eduard Stengl, Präses in Straubing (Bayern).

1. Durch mittelfränkischen R.=G. vom 30. Dec. 1888 werden die Schullehrer des Kreises Mittelfranken angewiesen, mit ihren Schülern die Pensa der vorhergehenden Classen stets zu repetieren.

2. Durch niederbayerischen R.=G. vom 17. Januar 1889 ist ein neues Formular zu den Verlese- und Würdigungslisten angeordnet. Dasselbe ist zunächst für den Gebrauch in Landschulen bestimmt; die in den Stadtschulen und in Markt- und Landschulen mit Stadt-Schulordnung verwendeten Formulare sind entsprechend zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen. Das Formular selbst ist abgedruckt im niederbayerischen Kreisamtsblatt 1889 S. 25.

3. Die unterfränkische R.=G. vom 8. März 1889 erklärt, daß für Erstcommunicanten und Firmlinge eine außerordentliche Befreiung vom Schulbesuche nicht eingeräumt sei und daß demnach dieselben sowohl vor als nach dem Festtage den Unterricht regelmäßig zu besuchen haben.

4. Die M.=G. vom 23. August 1889 bestimmt: Die im Alter der Sonn- und Feiertagschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die fünfte Classe einer öffentlichen Lateinschule oder den vierten Kurs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche der Sonn- und Feiertagschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religions-Unterrichtes (Christenlehre) — befreit. Dieselben werden jedoch in disciplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagschüler behandelt, unterliegen somit dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht und des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen.

5. Schneerräumen auf dem Kirchen- und Schulwege. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, daß auf demselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben. Das Schneerräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen aber bildet einen Bestandtheil der den Gemeinden nach Art. 38 der diesrheinischen Gemeinde-Ordnung obliegenden Wegunterhaltung. Daher hat das Schneerräumen und die Aufstellung von Schneezeichen jene Gemeinde vorzunehmen, innerhalb deren Markung der Weg liegt, nicht jene Gemeinde, in deren Interesse das Schneerräumen und Aufstellen von Schneezeichen geschieht. (V.-G.-H.-Entsch. vom 22. December 1888.)¹⁾

6. Hinsichtlich der außerordentlichen Unterstützung aus Unterrichts-Stiftungen trifft die unterfränkische R.-G. vom 21. Januar 1889 folgende Anordnungen:

1. Eingaben um außerordentliche Unterstützung dürfen niemals unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der königlichen Local-Schulinspektionen, bezw. der königlichen Districts-Schulinspektionen und Bezirksämter (unmittelbare Stadt-magistrate) an die Regierung eingereicht werden.

2. Außerordentliche und augenblickliche Nothstände abgerechnet, sollen die Gesuche im Monate December bei der königlichen Regierung einlaufen.

3. Ein jedes hier (bei der Regierung) einkommende Gesuch muß von den äußeren Behörden gewürdigt sein und sollen deren Gutachten eine genaue und zuverlässige Darstellung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Nachsuchenden enthalten. Hierbei ist anzugeben, ob die lederen, soferne dies Lehrer-Melicken sind, selbst einen Haushalt führen, und eventuell bei wem sie sich in Wohnung und Pflege befinden. — Wo es sich um die Unterstützung von Lehrerswitwen und -Waisen handelt, ist der Armenpflegschaftsrath der Heimats-gemeinde zu einer Aeußerung über Würdigkeit und Dürftigkeit zu veranlassen; unter Umständen sind die Armenpflegen auf Grund ihrer Gutachten zu verhalten, sofort die nöthige Unterstützung selbst zu verabreichen.

4. Wird ein Gesuch von den äußeren Behörden als unbegründet erkannt, so haben es dieselben ohne weitere Verhandlung kurzweg zurückzuweisen. — Jedensfalls wird erwartet, daß dieselben auch die Unterstützungssachen mit strenger Gewissenhaftigkeit und Objectivität behandeln.

5. Wo es sich um Badestipendien handelt, muß die königliche Regierung bei der übergroßen Zahl der bezüglichen Gesuche die Beibringung von ärztlichen Zeugnissen verlangen, durch welche die Nothwendigkeit eines Badgebrauches unter genauer Darstellung des Krankheitsstandes bescheinigt wird.

6. Geringer Ertrag der Schulstelle ist an sich noch kein genügender Beweggrund für ein Unterstützungsgeuch; überdies sind bereits eine Anzahl der geringsten Stellen aus Kreisfonds aufgebeßert worden und wird dies auch weiterhin geschehen.

7. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß sogenannte Umzugs-vergütungen nur ausnahmsweise, niemals aber dann gegeben werden, wenn die Versetzung auf Antrag oder aus Strafe erfolgt ist.

7. Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer im Kreise Oberpfalz. Durch R.-G. vom 31. Januar 1889 wurden die

¹⁾ Samml. X. 334.

Satzungen des Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer abgeändert und die Abänderung genehmigt. Der Raum gestattet uns den Abdruck der Satzungen nicht und wir verweisen daher auf das oberpfälzische Kreisamtsblatt 1889, S. 19.

8. Pensionsverein für Witwen und Waisen oberbayerischer Lehrer. Die Abänderung der Statuten dieses Vereines wurde durch oberbayerischen R.=G. vom 7. December 1889 genehmigt. Wir müssen gleichfalls auf das obige Kreisamtsblatt 1889, S. 107, verweisen.

9. Schulgeld. Der königliche Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig zur Bescheidung der Beschwerde einzelner Gemeindeangehörigen gegen den Beschluß einer Gemeindeverwaltung, wonach einem Lehrer auch das Schulgeld derjenigen Schulkinder, welche seine Schule nicht besuchen, als Gehaltstheil belassen werden soll, denn die Festsetzung der Art und Größe des Einkommens des Lehrerspersonals, sowie die Frage, ob bei eintretender Aenderung in der Organisation einer Schule dem seitherigen Lehrer das Schulgeld in seinem vollen Betrage belassen werden soll, ist eine Ermessensfrage. (W.=G.=H.=G. vom 28. November 1888,)¹⁾

Ein Lehrer, welchem das Schulgeld als Gehaltstheil zugewiesen ist, kann für jenen Entgang an demselben, welcher durch Verminderung der den Pensionsansätzen zugrunde gelegten Schülerzahl entsteht, dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn dadurch das congruamäßige Einkommen verkürzt wird. Steigt dagegen die den Pensionsansätzen zugrunde gelegte Schülerzahl, so ist der Lehrer zum Bezug des Schulgeldes nach der Gesamtzahl der am Unterrichte theilnehmenden Schüler berechtigt, aber die Gemeinde ist ihrerseits berechtigt, den Mehrbetrag des Schulgeldes über das in der Schulpension festgesetzte Fixum an dem von ihr in die Schulcasse einzubezahlenden Zuschusse zur Deckung des Fehlbetrages bei dem Mindestgehalte des Lehrers in Abzug zu bringen. (W.=G.=H.=G. vom 20. Juni 1888.)²⁾ Z. B. der gesetzliche Mindestgehalt des Lehrers beträgt 600 Mark, dieser setzt sich zusammen 1. aus 218.40 Mark Schulgeld (indem 78 Kinder und ein jährliches Schulgeld von 2.80 Mark angenommen wurde), 2. aus 200 Mark anderen pensionsmäßigen Einnahmen, 3. aus 181.60 Mark Zuschuss der Gemeinde. Nehmen wir nun an, die Schülerzahl sinke auf 70 herab, so beträgt das Schulgeld bloß 196 Mark und sein Einkommen würde auf 577.60 Mark herabsinken; der Lehrer ist nun berechtigt, zu verlangen, daß die Gemeinde anstatt 181.60 Mark nun 204 Mark Zuschuss leiste. ($196 + 200 + 204 = 600$ Mark.) Steigt aber die Schülerzahl auf 90, so beträgt das Schulgeld 252 Mark und der Lehrer hat

¹⁾ Samml. X. 316. — ²⁾ Samml. X. 141.

ein Recht nicht bloß auf den Bezug des fassionsmäßigen Betrages von 218.40 Mark, sondern auf die vollen 252 Mark, aber die Gemeinde hat nun das Recht, ihren Zuschuß von 181.60 Mark auf 148 Mark herabzumindern ($252 + 200 + 148 = 600$ Mark), und der Lehrer hat mit dem Mindestgehalt von 600 Mark zufrieden zu sein.

10. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Dienstesalterszulagen aus budgetmäßigen Staatsmitteln nicht zu, vielmehr sind dieselben budgetmäßig nur in widerruflicher Weise gewährt und demgemäß nach M.=G. vom 15. Mai 1872, Ziff. 2, Abs. 5, und M.=G. vom 17. Juni 1888, Ziff. 6, Abs. 4, von dem Vorhandensein allseitiger Würdigkeit des Betheiligten abhängig. (B.=G.=H.=G. vom 2. Januar 1889.)

11. „Israelitische Volksschulen sind Anstalten der israelitischen Cultusgemeinden, weshalb die Verbindlichkeit zu Umlagen für solche Schulen aus dem israelitischen Cultusverbande entspringt.“ (B.=G.=H.=G. vom 8. August 1888.)²⁾ Es ist demnach weder die politische Gemeinde noch der Schulsprengel verpflichtet zur Aufbringung des Bedarfs für die israelitischen Schulen, sondern die Cultusgemeinde der Israeliten.

12. Aufwand für die Schule. „Insolange eine von der zuständigen königl. Regierung K. d. F., auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtete Schulstelle organisationsmäßig besteht, ist zur Aufbringung des für dieselbe erforderlichen Aufwandes öffentlich-rechtlich die Gemeinde, beziehungsweise der Schulsprengel, verpflichtet und kann diese Verpflichtung auch nicht mit der Behauptung abgelehnt werden, daß ein dritter privat-rechtlich zur Uebernahme jenes Aufwandes verbunden sei.“ (B.=G.=H.=G. vom 5. December 1888.)³⁾

Der weiße Sonntag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darsfeld, Westfalen.

Die Benennung „weißer Sonntag“ (*dominica in albis sc. vestibus*) wird abgeleitet von der Sitte der alten Kirche, daß die Neugetauften während der Octav des heiligen Osterfestes bis zu diesem Sonntage weiße Kleider trugen; daher auch der Name dies neophytorum, weil dieser Tag besonders den Neugetauften und der Erinnerung an ihre neue Geburt in Christo geweiht war. Daß weiße Taufkleid, welches die Neugetauften in der Osterwoche trugen, sollte ein Sinnbild der Taufunschuld sein. Der hl. Ambrosius sagt dar-

¹⁾ Samml. X. 347. — ²⁾ Samml. X. 160. — ³⁾ Samml. X. 319